Thüringer Landtag
6. Wahlperiode

THÜR. LANDTAG POST
22.02.2018 10:45
4770/2018

Drucksache 6/-
zu Drucksache 6/5308
21.02.2018

Den Mitgliedern des
InnKA

Thüringer Landtag
VORLAGE
6/3673
zu Drs. 6/5308

Änderungsantrag

der Fraktionen DIE LINKE, der SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN

zu dem Gesetzentwurf der Landesregierung
- Drucksache 6/5308 –

Thüringer Gesetz zur freiwilligen Neugliederung kreisangehöriger Gemeinden im Jahr 2018 und zur Änderung des Thüringer Gesetzes über die kommunale Doppik

Der Gesetzentwurf wird wie folgt geändert:

Artikel 1 wird wie folgt ergänzt:

1. In die Inhaltsübersicht werden die Überschriften des geänderten § 1 und des neuen § 8 aufgenommen. Die bisherigen §§ 8 bis 28 werden als §§ 9 bis 29 fortgeführt.

2. § 1 erhält folgende neue Fassung:

§ 1
Stadt Saalfeld/Saale, Gemeinden Saalfelder Höhe und Wittgendorf,
Verwaltungsgemeinschaft „Mittleres Schwarzatal"
(Landkreis Saalfeld-Rudolstadt)

(1) Die Gemeinde Saalfelder Höhe wird aufgelöst. Das Gebiet der aufgelösten Gemeinde wird in das Gebiet der Stadt Saalfeld/Saale eingegliedert. Die Stadt Saalfeld/Saale ist Rechtsnachfolgerin der aufgelösten Gemeinde.

(2) Die Gemeinde Wittgendorf wird aus der Verwaltungsgemeinschaft „Mittleres Schwarzatal" ausgegliedert.

(3) Die Gemeinde Wittgendorf wird aufgelöst. Das Gebiet der aufgelösten Gemeinde wird in das Gebiet der Stadt Saalfeld/Saale eingegliedert. Die Stadt Saalfeld/Saale ist Rechtsnachfolgerin der aufgelösten Gemeinde.

TLT/827/18/3

(4) Zwischen der Verwaltungsgemeinschaft „Mittleres Schwarzatal" und der Stadt Saalfeld/Saale als Rechtsnachfolgerin der aufgelösten Gemeinde Wittgendorf hat eine Auseinandersetzung stattzufinden.

3. Nach § 7 wird ein neuer § 8 aufgenommen:

§ 8
Stadt Sömmerda und Gemeinde Schillingstedt,
Verwaltungsgemeinschaft „Kölleda"
(Landkreis Sömmerda)

(1) Die Gemeinde Schillingstedt wird aus der Verwaltungsgemeinschaft „Kölleda" ausgegliedert.

(2) Die Gemeinde Schillingstedt wird aufgelöst. Das Gebiet der aufgelösten Gemeinde wird in das Gebiet der Stadt Sömmerda eingegliedert. Die Stadt Sömmerda ist Rechtsnachfolgerin der aufgelösten Gemeinde.

(3) Zwischen der Verwaltungsgemeinschaft „Kölleda" und der Stadt Sömmerda als Rechtsnachfolgerin der aufgelösten Gemeinde Schillingstedt hat eine Auseinandersetzung stattzufinden.

4. Die bisherigen §§ 8 bis 28 werden als §§ 9 bis 29 fortgeführt.

5. § 16 (§ 15 alt) Absatz 1 erhält folgende neue Fassung:

(1) Der Stadtrat der Stadt Saalfeld/Saale wird für den Rest der gesetzlichen Amtszeit um vier Mitglieder des Gemeinderats der aufgelösten Gemeinde Saalfelder Höhe und um ein Mitglied des Gemeinderats der aufgelösten Gemeinde Wittgendorf erweitert.

6. § 16 (§ 15 alt) erhält folgenden neuen Absatz 8:

(8) Der Stadtrat der Stadt Sömmerda wird für den Rest der gesetzlichen Amtszeit um ein Mitglied des Gemeinderats der aufgelösten Gemeinde Schillingstedt erweitert.

7. In § 16 (§ 15 alt) werden die Absätze 8 bis 12 als Absätze 9 bis 13 fortgeführt.

8. § 17 (§ 16 alt) erhält folgende Fassung:

(1) Das zum Zeitpunkt der Eingliederungen nach den §§ 1 bis 12 für die eingegliederten Gemeinden jeweils geltende Ortsrecht gilt als Recht der aufnehmenden Gemeinde so lange fort, bis es wirksam durch die aufnehmende Gemeinde ersetzt wird.

(2) In den nach den §§ 13 und 14 neu gebildeten Gemeinden Föritztal und Drei Gleichen bleibt das bisherige Ortsrecht der vormaligen Gemeinden bis zur Schaffung eines neuen Ortsrechts wirksam, soweit es nicht durch die Gemeindeauflösungen gegenstandslos geworden ist. Ein neues einheitliches Ortsrecht ist in den neu gebildeten Gemeinden

spätestens bis zum Ende des auf das Inkrafttreten dieses Gesetzes folgenden Kalenderjahres zu schaffen.

(3) Die in den nach den §§ 1 bis 12 eingegliederten Gemeinden geltenden Hauptsatzungen treten mit dem Inkrafttreten der Eingliederungen außer Kraft.

9. In § 19 (§ 18 alt) Absatz 4, Satz 2 heißt es statt „§ 17 Abs. 5" neu „§ 18 Abs. 5". In Satz 4 heißt es statt „§ 17 Abs. 6" neu „§ 18 Abs. 6".

10. In § 26 (§ 25 alt) heißt es in den Absätzen 1 bis 3, Sätze 1 statt „§§ 1 bis 13" jeweils neu "§§ 1 bis 14".

11. In § 26 (§ 25 alt) erhält Absatz 5 folgende neue Fassung:

    (5) Führt eine neu gegliederte Gemeinde ihre Haushaltswirtschaft nach den Grundsätzen der doppelten Buchführung, findet im Übrigen das Thüringer Gesetz über die kommunale Doppik Anwendung. Wird das Gebiet einer aufgelösten Gemeinde, die ihre Haushaltswirtschaft nach den Grundsätzen der Verwaltungsbuchführung geführt hat, in eine Gemeinde eingegliedert, die ihre Haushaltswirtschaft nach den Grundsätzen der doppelten Buchführung führt, gilt für die Bewertung der Vermögensgegenstände, Sonderposten, Rückstellungen, Verbindlichkeiten und Rechnungsabgrenzungsposten der aufgelösten Gemeinde § 30 ThürKDG entsprechend.

12. In § 27 (§ 26 alt) heißt es in den Absätzen 1 und 2 statt „§§ 1 bis 13" jeweils neu „§§ 1 bis 14".

13. In § 28 (§ 27alt) heißt es statt „§§ 1 bis 13" neu „§§ 1 bis 14".

Begründung:

<u>Zu Nummern 1 bis 4</u>

Die Stadt Saalfeld/Saale und die Gemeinde Wittgendorf haben beschlossen und am 12. Juli 2017 beantragt, die Gemeinde Wittgendorf in die Stadt Saalfeld/Saale einzugliedern. Die Stadt Sömmerda und die Gemeinde Schillingstedt haben beschlossen und am 23. November 2017 beantragt, die Gemeinde Schillingstedt in die Stadt Sömmerda einzugliedern.

Beide Anträge sollen noch in dem anstehenden Gesetzgebungsvorhaben zum Thüringer Gesetz zur freiwilligen Neugliederung kreisangehöriger Gemeinden im Jahr 2018 und zur Änderung des Thüringer Gesetzes über die kommunale Doppik berücksichtigt werden.

In den folgenden Begründungen beziehen sich die Angaben zu den Einwohnerzahlen auf den vom Landesamt für Statistik zuletzt ausgewiesenen Stand vom 31. Dezember 2016. Soweit Einwohnerzahlen für das Jahr 2035 angegeben werden, ergeben sich diese aus der am 5. April 2016 veröffentlichten Vorausberechnung des Landesamtes für Statistik für die kreisangehörigen Gemeinden („Die Bevölkerung Thüringens 2014 und 2035, sowie Fläche 2014 nach Gemeinden – Bevölkerungsvorausberechnung – ").

Die in der nachfolgenden Begründung zu den einzelnen Bestimmungen angegebenen Pro-Kopf-Verschuldungen beziehen sich, soweit nicht anders vermerkt, auf den vom Thüringer Landesamt für Statistik zuletzt ausgewiesenen Stand vom 31. Dezember 2016. Die Daten sind auf der Webseite des Thüringer Landesamtes für Statistik einsehbar (Datenblatt "Schulden der Gemeinden und Gemeindeverbände am 31. Dezember 2016").

Die in der nachfolgenden Begründung zu den einzelnen Bestimmungen angegebenen Steuereinnahmen beziehen sich, soweit nicht anders vermerkt, auf der vom Thüringer Landesamt für Statistik zuletzt ausgewiesenen Stand vom 31. Dezember 2015. Die Daten sind auf der Webseite des Thüringer Landesamtes für Statistik einsehbar (Datenblatt „Steuereinnahmen der Gemeinden nach Art der Steuer in Thüringen").

Begründung zu § 1 (Stadt Saalfeld/Saale und Gemeinden Saalfelder Höhe und Wittgendorf, Verwaltungsgemeinschaft „Mittleres Schwarzatal"- Landkreis Saalfeld-Rudolstadt -):

Zu den Absätzen 1 bis 3:

Die Gemeinde Saalfelder Höhe (2 988 Einwohner) wird aufgelöst und in die benachbarte Stadt Saalfeld/Saale (24 911 Einwohner) eingegliedert. Die bisherigen Ortsteile der Gemeinde Saalfelder Höhe Bernsdorf, Burkersdorf, Dittersdorf, Dittrichshütte mit Birkenheide und Braunsdorf, Eyba, Kleingeschwenda mit Hoheneiche, Lositz-Jehmichen, Reschwitz mit Knobelsdorf, Unterwirbach, Volkmannsdorf, Wickersdorf, Wittmannsgereuth und Witzendorf gehen als Gemeindeteile im neu gebildeten Ortsteil Saalfelder Höhe auf. Die Stadt Saalfeld/Saale ist Rechtsnachfolgerin der aufgelösten Gemeinde Saalfelder Höhe
Die Gemeinde Wittgendorf ist bislang Mitgliedsgemeinde der Verwaltungsgemeinschaft „Mittleres Schwarzatal". Mit der Auflösung und Eingemeindung in die Stadt Saalfeld/Saale endet die Mitgliedschaft der Gemeinde Wittgendorf in der Verwaltungsgemeinschaft „Mittleres Schwarzatal".

Durch die Eingliederung der Gemeinden Saalfeld/Saale und Wittgendorf erhöht sich die Einwohnerzahl der Stadt Saalfeld/Saale im Jahr 2035 voraussichtlich auf 24 045 Einwohner.
Die Stadt Saalfeld/Saale ist im Landesentwicklungsprogramm 2025 und im Regionalplan Ostthüringen (zusammen mit Rudolstadt und Bad Blankenburg) als funktionsteiliges Mittelzentrum mit Teilfunktion eines Oberzentrums ausgewiesen.

Die Stadt Saalfeld/Saale und die Gemeinde Saalfelder Höhe befindet sich im selben Grundversorgungsbereich Saalfeld / Rudolstadt / Bad Blankenburg, wobei sich dieser westlich der Saalfelder Höhe im Gebiet der Verwaltungsgemeinschaft „Mittleres Schwarzatal" zu überlappen beginnt. Die Gemeinde Wittgendorf ist dem mittelzentralen Funktionsraum Saalfeld / Rudolstadt / Bad Blankenburg zugeordnet und bildet einen überlappenden Teil der Grundversorgungsbereiche Saalfeld / Rudolstadt / Bad Blankenburg, Königsee und Oberweißbach/Thüringer Wald. Die Gemeinden Saalfelder Höhe und Wittgendorf sind gemäß Landesentwicklungsprogramm 2025 nicht als Grundzentrum ausgewiesen. Bezüglich der zentralörtlichen Einstufung bestehen bei den Eingliederungen der Gemeinden Saalfelder Höhe und Wittgendorf in die Stadt Saalfeld/Saale keine Hinderungsgründe.

Der Antrag der Gemeinde Saalfelder Höhe ist auf die Eingliederung von benachbarten Gemeinden im selben Landkreis ausgerichtet. Der Antrag von Wittgendorf ist nicht auf die Eingliederung benachbarter Gemeinden gerichtet, da die Gemeinde Saalfelder Höhe zwischen der Gemeinde Wittgendorf und der Stadt Saalfeld/Saale liegt. Jedoch liegt diese Voraussetzung einer gemeinsamen Gemeindegrenze mit Eingliederung der Gemeinde Saalfelder Höhe in die Stadt Saalfeld/Saale vor.

Die erforderlichen übereinstimmenden Beschlüsse der beteiligten Stadt Saalfeld/Saale und der Gemeinde Saalfelder Höhe liegen vor, ebenso ein vom Stadtrat und vom Gemeinderat beschlossener und von beiden Bürgermeistern unterzeichneter Eingliederungsvertrag vom 14. Dezember 2016. Darüber hinaus bestehen auch übereinstimmende Beschlüsse der Stadt Saalfeld/Saale und der Gemeinde Wittgendorf. Der vom Stadtrat und vom Gemeinderat beschlossene und von beiden Bürgermeistern unterzeichnete Eingliederungsvertrag datiert vom 17. Mai 2017.

Die örtlich zuständige Rechtsaufsichtsbehörde des Landratsamtes Saalfeld-Rudolstadt sowie das Thüringer Landesverwaltungsamt haben die Rechtmäßigkeit der Beschlüsse und der Eingliederungsverträge bestätigt.
Zwischen der Stadt Saalfeld/Saale und der Gemeinde Saalfelder Höhe existieren intensive infrastrukturelle, gesellschaftliche und historische Verflechtungsbeziehungen.

Die Entfernung zwischen der Gemeinde Saalfelder Höhe und der Kernstadt Saalfeld/Saale beträgt je nach Ortsteil zwischen 3 und 15 Kilometern. Die Stadt Saalfeld/Saale ist durch die B 281 über Kleingeschwenda und Hoheneiche mit der Gemeinde Saalfelder Höhe verbunden. Dieses Teilstück betrifft eine Strecke von ca. 3 km innerhalb der Gemeinde Saalfelder Höhe, diese führt auf die Kreisstraßen 136 und 177, welche den Großteil der Ortsteile der Gemeinde Saalfelder Höhe miteinander vernetzen. Eine weitere Verbindung in Form der L 283 besteht zwischen Saalfeld/Saale und dem Ortsteil Unterwirbach, diese Landstraße führt dort auf die K 177. Zwischen der Stadt Saalfeld/Saale und der Gemeinde Saalfelder Höhe bestehen mehrere Busverbindungen.

Die Verwaltung der Stadt Saalfeld/Saale erfüllt im Rahmen kommunaler Zusammenarbeit bereits heute einzelne Aufgaben der Gemeinde Saalfelder Höhe, wie z.B. die Aufgabe des Standesamtes in einem gemeinsamen Standesamtsbezirk. Darüber hinaus verfügen beide Gemeinden für Einrichtungen der Daseinsvorsorge über gemeinsame Zweckverbands-strukturen. Dies betrifft insbesondere die gemeinsame Zuständigkeit bei Zweckverbänden für Wasserversorgung und Abwasserbeseitigung, Abfallwirtschaft sowie den ÖPNV.

Aufgrund der eingeschränkten Infrastruktur im Gebiet der Gemeinde Saalfelder Höhe (Einzelhandel, Kultur, Ärzte, Sport- und Freizeiteinrichtungen, Sparkasse/Banken usw.) nutzen die Bürger bereits heute intensiv die Infrastruktureinrichtungen der Stadt Saalfeld/Saale. Dies gilt umso mehr, da aufgrund der zentralen Funktion der Stadt Saalfeld/Saale mit einer Vielzahl von Arbeitsplätzen im industriellen, gewerblichen, Dienstleistungs- und Verwaltungsbereich erhebliche Pendlerströme zwischen den beiden Gemeinden zu verzeichnen sind.

In der Stadt Saalfeld/Saale haben zwei Gymnasien, zwei Förderschulen, zwei Regelschulen und drei Grundschulen ihren Sitz. Innerhalb der Gemeinde Saalfelder Höhe befindet sich eine staatliche Grundschule in Trägerschaft des Landkreises Saalfeld-Rudolstadt. Gastschüler aus der Gemeinde Saalfelder Höhe besuchen die Regelschule und das Gymnasium in Saalfeld/Saale.

Historische Verbindungen bestehen zwischen der Stadt Saalfeld/Saale und den Ortsteilen der Saalfelder Höhe insofern, als sich das gemeindliche Gebiet der Saalfelder Höhe bereits zwischen dem 9. und 12. Jahrhundert zum Besitz des herrschaftlichen Zentrums der Stadt Saalfeld/Saale entwickelte.

Bis auf Reschwitz gehören sämtliche Ortsteile der einzugliedernden Gemeinde topografisch zum Saalfelder Oberland, wonach sich auch der Gemeindename „Saalfelder Höhe" ableitet. Eine erste urkundliche Erwähnung geht zurück bis ins Jahr 899.

Sowohl die Stadt Saalfeld/Saale als auch die Gemeinde Saalfelder Höhe gehören dem Kirchenkreis Rudolstadt-Saalfeld/Saale der evangelischen Kirche in Mitteldeutschland an.
Die Verflechtungsbeziehungen zwischen den Gemeinden Saalfelder Höhe und Saalfeld/Saale haben auch Einfluss auf die Nutzung der Dienstleistungen und Versorgungseinrichtungen der Stadt Saalfeld/Saale durch die Bürger der Gemeinde Saalfelder Höhe. Dass sowohl die Infrastruktur als auch die Versorgungs-, Kultur,- und Bildungseinrichtungen der Stadt Saalfeld/Saale durch die Bürger der Gemeinde Saalfelder Höhe genutzt werden, ist nachvollziehbar dargelegt worden.

Zwischen der Stadt Saalfeld/Saale und der Gemeinde Wittgendorf bestehen infrastrukturelle und gesellschaftliche Verflechtungsbeziehungen.

Die Gemeinde Wittgendorf befindet sich am Rande eines Höhenzugs südwestlich der Stadt Saalfeld/Saale in unmittelbarer Nähe zur Gemeinde Saalfelder Höhe und in einer Entfernung von ca. 12 km bis zur Kernstadt Saalfeld/Saale. Die Gemeinde wird vom Landschaftsschutzgebiet und Naturpark Thüringer Wald erfasst. Es besteht eine straßenseitige Anbindung über die Kreisstraße K 136 sowie dem ÖPNV durch Direktanschlüsse und Umsteigeverbindungen.

Die Stadt Saalfeld/Saale hält bereits jetzt Dienstleistungen und Einrichtungen (Einzelhandel, Kultur, Ärzte, Sport- und Freizeiteinrichtungen, Sparkasse/Banken usw.) für die Einwohner der Gemeinde Wittgendorf bereit. Dies gilt umso mehr, da aufgrund der zentralen Funktion der Stadt Saalfeld/Saale mit einer Vielzahl von Arbeitsplätzen im industriellen, gewerblichen, Dienstleistungs- und Verwaltungsbereich Pendlerströme zwischen den Gemeinden zu verzeichnen sind. Kinder der Gemeinde Wittgendorf nutzen insbesondere die Regelschulen und Gymnasien der Stadt Saalfeld/Saale.

Diese Verflechtungsbeziehungen werden darüber hinaus überlagert durch die Ausrichtung der Gemeinde Wittgendorf auf die unmittelbar angrenzende Gemeinde Saalfelder Höhe. Die Gemeinden haben seit Jahren gemeinsame Fusionspläne. Die Kinder der Gemeinde Wittgendorf besuchen fast ausschließlich die Grundschule in der Gemeinde Saalfelder Höhe sowie deren Kindertagesstätten. Die Stadt Saalfeld/Saale hat sich im Zuge der

Eingliederungsverhandlungen mit der Gemeinde Saalfelder Höhe zur Erhaltung der Kindertagesstätten und der Grundschule sowie zur Übernahme der Schulträgerschaft bekannt.

Die Pro-Kopf-Verschuldung der Stadt Saalfeld/Saale (677 Euro) lag zum 31.12.2016 geringfügig über, die der Gemeinde Saalfelder Höhe (378 Euro) deutlich unter dem vom Thüringer Landesamt für Statistik ermittelten Landesdurchschnitt von 591,86 Euro. Die Pro-Kopf-Verschuldung der Gemeinde Wittgendorf (259 Euro) lag unter dem vom Thüringer Landesamt für Statistik ermittelten Landesdurchschnitt von 591,86 Euro je Einwohner.
Die Steuereinnahmen je Einwohner der Stadt Saalfeld/Saale (676 Euro) liegen nahezu auf dem vom Thüringer Landesamt für Statistik ermittelten Landesdurchschnitt von 686 Euro je Einwohner. Die Steuereinnahmen der Gemeinde Saalfelder Höhe (406 Euro) liegen unter dem Landesdurchschnitt.

Die Steuereinnahmen je Einwohner der Gemeinden Wittgendorf (339 Euro) liegen ebenfalls unter dem vom Thüringer Landesamt für Statistik ermittelten Landesdurchschnitt von 686 Euro je Einwohner.

Es ist zu erwarten, dass die vergrößerte Stadt Saalfeld/Saale eine ausreichende finanzielle und personelle Leistungskraft aufweisen wird, um die Aufgaben der kommunalen Daseinsvorsorge nach Eingliederung der Gemeinden Saalfelder Höhe und Wittgendorf sachgerecht, dienstleistungsorientiert und wirtschaftlich zu erfüllen.

Neben der Stadt Saalfeld/Saale hat insbesondere die Stadt Bad Blankenburg eine gemeinsame Grenze mit der Gemeinde Saalfelder Höhe. Die Stadt Bad Blankenburg zieht ebenfalls eine Eingliederung der Ortsteile Unterwirbach, Dittrichshütte, Birkenheide, Braunsdorf, Burkersdorf und Dittersdorf der Gemeinde Saalfelder Höhe in Betracht, welche mit vorhandenen Umlandbeziehungen begründet wurde. Diese Beziehungen konnte jedoch auch die Stadt Saalfeld/Saale zusammen mit der Gemeinde Saalfelder Höhe nachweisen.
Die umliegenden Gebietskörperschaften der Gemeinde Saalfelder Höhe sind neben den Städten Bad Blankenburg und Rudolstadt, die Verwaltungsgemeinschaften „Mittleres Schwarzatal", „Lichtetal am Rennsteig" und „Schiefergebirge", die Gemeinde Kaulsdorf sowie die kreisangehörigen Städte Bad Blankenburg und Rudolstadt.

Es wird eingeschätzt, dass den angrenzenden Gebietskörperschaften ausreichend Möglichkeiten für Neustrukturierungen bleiben, so dass ein negativer Einfluss auf deren Weiterentwicklung nicht zu erwarten ist.

Da die Gemeinde Wittgendorf bislang Mitglied der Verwaltungsgemeinschaft „Mittleres Schwarzatal" ist, sind neben den Belangen der Stadt Saalfeld/Saale und der Gemeinde Wittgendorf auch die der Verwaltungsgemeinschaft „Mittleres Schwarzatal" und ihrer Mitgliedsgemeinden abzuwägen. Verflechtungsbeziehungen zu den anderen Mitgliedsgemeinden der Verwaltungsgemeinschaft „Mittleres Schwarzatal" gibt es aufgrund der langjährigen Mitgliedschaft der Gemeinde Wittgendorf in der Verwaltungsgemeinschaft, so z. B. in dem Bereich der technischen Infrastruktur (Wasserversorgung, Abwasserentsorgung).

Die Verwaltungsgemeinschaft „Mittleres Schwarzatal" erfüllt im Jahr 2035 nicht die Regelmindestgröße mit 3 842 Einwohnern und besitzt zudem kein Grundzentrum. Ein Herauslösen der Gemeinde Wittgendorf bedeutet die Verringerung der Einwohnerzahl auf 3 737. Für die Mitgliedsgemeinden der Verwaltungsgemeinschaft „Mittleres Schwarzatal" ergeben sich mehrere Neugliederungsoptionen. Eine Möglichkeit ist der Zusammenschluss einzelner Mitgliedsgemeinden mit Gemeinden der angrenzenden Verwaltungsgemeinschaft „Bergbahnregion/Schwarzatal" um das Grundzentrum Oberweißbach. Einige Gemeinden des nördlichen Bereichs der Verwaltungsgemeinschaft „Mittleres Schwarzatal" orientieren sich in Richtung Königsee-Rottenbach. Eine abschließende Positionierung ist in der Region noch nicht erfolgt.

Vor dem Hintergrund, dass der Antrag auf Eingliederung der Gemeinde Wittgendorf in die Stadt Saalfeld/Saale auf freiwilliger Basis beruht und sich die Gemeinde damit gegen einen Verbleib in den bestehenden Strukturen ausgesprochen hat, wird die Eingliederung unter Beachtung des angestrebten Ziels der Stärkung zentralörtlicher Strukturen durch die Vergrößerung der Stadt Saalfeld/Saale als funktionsteiliges Mittelzentrum mit Teilfunktion eines Oberzentrums vorgeschlagen. Es ist davon auszugehen, dass die bestehenden Strukturen hinsichtlich ihrer Entwicklungsfähigkeit bei einem Austritt der Gemeinde Wittgendorf aus der Verwaltungsgemeinschaft „Mittleres Schwarzatal" nicht beeinträchtigt werden.

Gemäß Eingliederungsvertrag zwischen der Stadt Saalfeld/Saale und der Gemeinde Wittgendorf vom 17. Mai 2017 wird die Zahl der Stadtratsmitglieder der Stadt Saalfeld/Saale bis zum Ende der nächsten auf die allgemeinen Kommunalwahlen folgende gesetzliche Amtszeit des Gemeinderates zur Förderung des Zusammenwachsens um zwei erhöht.

Zu Absatz 4:

Dieser Absatz regelt, dass eine Auseinandersetzung zwischen der Verwaltungsgemeinschaft „Mittleres Schwarzatal" und der Stadt Saalfeld/Saale als Rechtsnachfolgerin der Gemeinde Wittgendorf durchzuführen ist.

Begründung zu § 8 – neu – (Stadt Sömmerda und Gemeinde Schillingstedt, Verwaltungsgemeinschaft „Kölleda" - Landkreis Sömmerda -)

Zu den Absätzen 1 und 2:

Die Gemeinde Schillingstedt (227 Einwohner) wird aufgelöst und in die benachbarte Stadt Sömmerda (18 884 Einwohner) eingegliedert. Die Stadt Sömmerda ist Rechtsnachfolgerin der aufgelösten Gemeinde. Die Stadt Sömmerda und die Gemeinde Schillingstedt werden durch die Neugliederung im Jahr 2035 voraussichtlich 16 214 Einwohner haben.

Die Stadt Sömmerda ist nach dem Landesentwicklungsprogramm 2025 und nach dem Regionalplan Mittelthüringen als Mittelzentrum ausgewiesen. Die Gemeinde Schillingstedt ist

dem Grundversorgungsbereich der Stadt Kölleda, die als Grundzentrum ausgewiesen ist, zugeordnet.

Die erforderlichen übereinstimmenden Beschlüsse der beteiligten Stadt und der Gemeinde liegen vor. Darüber hinaus wurde ein vom Stadtrat und vom Gemeinderat beschlossener und von den Bürgermeistern am 23. November 2017 unterzeichneter Eingliederungsvertrag vorgelegt. Das Landratsamt des Landkreises Sömmerda als örtlich zuständige Kommunalaufsichtsbehörde sowie das Thüringer Landesverwaltungsamt haben die Rechtmäßigkeit der Beschlüsse und des Eingliederungsvertrages bestätigt.

Die Eingliederung der Gemeinde Schillingstedt in die Stadt Sömmerda trägt der angestrebten Stärkung zentralörtlicher Strukturen Rechnung. Die Gemeinde Schillingstedt hat vielfältige Verflechtungen zur Stadt Sömmerda.

Aufgrund der Lage Sömmerdas im Zentrum des Landkreises Sömmerda gibt es gute Anbindungen der Stadt an die Umlandgemeinden, auch nach Schillingstedt, durch die Autobahn 71, Schienennetz, Bundesstraßen 85 und 176 und Landstraßen sowie den Öffentlichen Personennahverkehr. Die Stadt ist der Verkehrsmittelpunkt der Landschaft „Thüringer Becken" und verfügt über ein Einzugsgebiet von ca. 100.000 Einwohnern. Die Gemeinde Schillingstedt ist durch den im Zuge des Autobahnbaus der A 71 über einen gut ausgebauten und ausbaufähigen Wirtschaftsweg und eine Bundes- und Landesstraße enger an Sömmerda herangerückt. Die räumliche Entfernung der Gemeinde Schillingstedt zur Stadt Sömmerda beträgt ca. 10 km (Luftlinie).

Die Stadt Sömmerda sichert alle Bereiche der Daseinsfürsorge für die Einwohner der Umlandgemeinden, so mit Arbeitsamt, Krankenhaus, Kreditinstitute, niedergelassene Ärzte, Schulen aller Art, Senioreneinrichtungen und Heime. Diese werden auch von den Einwohnern aus Schillingstedt genutzt.

Die Schüler der Umlandgemeinden können das Schulangebot aus Grundschulen, Regelschulen, Gymnasien, Gesamtschulen und der Berufsschule und Bildungseinrichtungen freier Träger nutzen. Neben der Schwimmhalle, in der auch die Kinder der Umlandgemeinden Schwimmunterricht erhalten, gibt es dort die einzige Musikschule im Landkreis. So nutzen die Schüler der Gemeinde Schillingstedt das Angebot an Schulen, insbesondere die Berufsschule in Sömmerda. Durch die weitere Einrichtung von Gesamtschulen in Sömmerda werden zukünftig die Schüler aus Schillingstedt auch nach Sömmerda fahren können.

Die Einkaufsparks „Offenhain" und „Alte Ziegelei" in Sömmerda sind zentrale Einkaufsmittelpunkte des Umlandes. Durch strukturbestimmende Unternehmen im Raum Sömmerda haben die Einwohner ihren Arbeitsplatz zum größten Teil in Sömmerda. So arbeiten auch viele erwerbstätige Einwohner von Schillingstedt in Sömmerda, und sie nutzen das breite Angebot von Vereinen und sozialen Einrichtungen.

Schließlich war die Gemeinde Schillingstedt weit in das 20. Jahrhundert hinein der Herrschaft Frohndorf zugeordnet. Frohndorf ist seit 1994 ein Ortsteil der Stadt Sömmerda.

Um eine positive Entwicklung nachhaltig zu sichern und für die Zukunft gerüstet zu sein, wird unter Mithilfe der LEG Thüringen und unter Einbeziehung der Stadt Kölleda eine Großindustriefläche mit über 100 ha Nutzfläche entwickelt. Diese Fläche liegt in unmittelbarer Nähe zur Gemeinde Schillingstedt.

Mit dem Eingliederungsvertrag hat sich die Stadt Sömmerda verpflichtet, örtliches Brauchtum und traditionelle Festlichkeiten im Ortsteil Schillingstedt im Rahmen der Möglichkeiten des Haushaltes zu erhalten. Das kulturelle, sportliche und gesellschaftliche Leben, insbesondere der bestehende Feuerwehrverein Schillingstedt e. V., die Sportgruppe und die Traktorfreunde Schillingstedt sowie die sonstigen sozialen, kirchlichen und sportlichen Einrichtungen des Ortsteils Schillingstedt werden auch weiterhin gefördert.

Die Pro-Kopf-Verschuldung der Stadt Sömmerda (615 Euro) liegt minimal über dem vom Thüringer Landesamt für Statistik ermittelten Landesdurchschnitt von 591,86 Euro je Einwohner. Die Pro-Kopf-Verschuldung der Gemeinde Schillingstedt (265 Euro) liegt deutlich unter diesem Landesdurchschnitt.

Die Steuereinnahmen je Einwohner der Stadt Sömmerda (721 Euro) liegen minimal über dem vom Thüringer Landesamt für Statistik ermittelten Landesdurchschnitt von 686 Euro je Einwohner. Die Steuereinnahmen der Gemeinde Schillingstedt (386 Euro) liegen deutlich unter dem Landesdurchschnitt.

Es ist zu erwarten, dass die vergrößerte Stadt Sömmerda eine ausreichende finanzielle und personelle Leistungskraft aufweisen wird, um die Aufgaben der kommunalen Daseinsvorsorge nach der Aufnahme der Gemeinde Schillingstedt weiterhin sachgerecht, dienstleistungsorientiert und wirtschaftlich zu erfüllen.

Da die Gemeinde Schillingstedt bislang Mitglied der Verwaltungsgemeinschaft „Kölleda" (10 782 Einwohner) ist, sind neben den Belangen der Stadt Sömmerda und der Gemeinde Schillingstedt auch die der Verwaltungsgemeinschaft „Kölleda" und ihrer Mitgliedsgemeinden sowie des angrenzenden Grundzentrums Kölleda zu beachten und abzuwägen.

Die Belange der Verwaltungsgemeinschaft „Kölleda" wurden dem freiwilligen Neugliederungsbegehren der Stadt Sömmerda und der Gemeinde Schillingstedt gegenübergestellt. Die Gemeinde Schillingstedt hat mit Blick auf die gemeinsame Struktur mit den anderen Mitgliedsgemeinden der Verwaltungsgemeinschaft Kölleda ebenfalls vielfältige Verflechtungsbeziehungen mit diesen und dem Grundzentrum Kölleda. Es ist jedoch nicht zu erwarten, dass die Ausgliederung der Gemeinde Schillingstedt aus der Verwaltungsgemeinschaft „Kölleda" signifikante Auswirkungen auf die Leistungsfähigkeit der Verwaltungsgemeinschaft „Kölleda" und die anderen Mitgliedsgemeinden haben wird. Zudem wird in diesem Zusammenhang berücksichtigt, dass den verbliebenen Mitgliedsgemeinden der Verwaltungsgemeinschaft weiterhin alle Möglichkeiten zur leitbildgerechten Neugliederung offen stehen.

Im Rahmen der Abwägung der Gründe des öffentlichen Wohls, die für beziehungsweise gegen die Neugliederung sprechen, soll dem Interesse des Mittelzentrums Sömmerda an einer Stärkung Vorrang eingeräumt werden. Für die hier vorgenommene

Gemeindestrukturänderung werden deshalb die in der derzeitigen Freiwilligkeitsphase vorgelegten übereinstimmenden Beschlüsse mit einem besonderen Gewicht berücksichtigt.

Zu Absatz 3:

Dieser Absatz regelt, dass eine Auseinandersetzung zwischen der Verwaltungsgemeinschaft „Kölleda" und der Stadt Sömmerda als Rechtsnachfolgerin der Gemeinde Schillingstedt durchzuführen ist.

Zu Nummern 5 bis 7

Zu § 16 (§ 15 alt) ergeben sich Folgeänderungen aufgrund der Einfügung des neuen § 8. In der Begründung ist diesbezüglich vierten Absatz auf die §§ 1 bis 14 abzustellen.

Zu Nummer 8

Zu § 17 (§ 16 alt) ergeben sich Folgeänderungen aufgrund der Einfügung des neuen § 8. In der Begründung zu Absatz 3 ist diesbezüglich auf die §§ 1 bis 12 abzustellen.

Zu Nummer 9

Zu § 19 (§ 18 alt) ergeben sich Folgeänderungen aufgrund der Einfügung des neuen § 8. In der Begründung zu Absatz 2, letzter Satz und zu Absatz 4, erster Satz ist deshalb auf § 18 statt auf § 17 abzustellen.

Zu Nummern 10 und 11

Zu § 26 (§ 25 alt), Absätze 1 bis 3 ergeben sich Folgeänderungen aufgrund der Einfügung des neuen § 8. In der Begründung ist im ersten Absatz, letzter Satz ist diesbezüglich auf die §§ 1 bis 14 abzustellen.

In Absatz 5 ist die richtige gesetzliche Regelung für Gemeinden, deren Haushaltswirtschaft nach den Grundsätzen der doppelten Buchführung geführt wird, aufzunehmen. Die Ausführungen in der Begründung zu Absatz 5 müssen entsprechend lauten:

Zu Absatz 5:

Absatz 5 stellt in Satz 1 klar, dass neugebildete (Land-)Gemeinden, sofern sie ihre Haushaltswirtschaft nach den Grundsätzen der doppelten Buchführung führen, eine Eröffnungsbilanz aufzustellen haben. Durch § 27 Abs. 3 in Verbindung mit § 30 Abs. 5 ThürKDG wird die Kontinuität von bereits doppisch erfassten Wertansätzen gewährleistet und zusätzlicher Aufwand für eine Neubewertung von Vermögen und Schulden vermieden. Durch die Regelung in Absatz 1 Satz 1 gelten die Haushaltssatzungen der bisherigen Gemeinden im Jahr der Neugliederung auch für die neugebildeten (Land-)Gemeinden fort. Damit steht den neugebildeten (Land-)Gemeinden der Zeitraum vom 1. Juli bis 31. Dezember 2018 zur Verfügung, um zu beschließen ob sie ihre Haushaltswirtschaft ab

dem 1. Januar 2019 nach den Grundsätzen der doppelten Buchführung (Doppik) führen wollen.

Satz 2 verdeutlicht im Falle der Eingliederung einer kameral wirtschaftenden Gemeinde, in eine doppisch wirtschaftende Gemeinde, dass die Vermögensgegenstände, Sonderposten, Rückstellungen, Verbindlichkeiten und Rechnungsabgrenzungsposten der aufgelösten kameral wirtschaftenden Gemeinde entsprechend den Bestimmungen für die Wertansätze in der Eröffnungsbilanz (§ 30 ThürKDG) für die doppische Haushaltswirtschaft der aufnehmenden Gemeinde zu erfassen sind. Der Durchführung dieses Bewertungsprozesses soll die Übergangsregelung des § 40 a ThürKDG dienen.

Gemäß **§ 17** (§16 alt) Abs. 3 findet im Falle der Eingliederung (§§ 1 bis **12**) – vorbehaltlich der Übergangsregelungen des § **26** (§ 25 alt) – das System der Haushaltswirtschaft (§ 52a ThürKO) derjenigen Gemeinde Anwendung, in deren Gebiet eingegliedert wurde.

Zu Nummer 12

Zu § 27 (§ 26 alt) ergeben sich Folgeänderungen aufgrund der Einfügung des neuen § 8. In der Begründung zu Absatz 1 ist diesbezüglich im dritten Absatz auf die §§ 1 bis 14 abzustellen.

Zu Nummer 13

Zu § 28 (§ 27 alt) ergeben sich Folgeänderungen aufgrund der Einfügung des neuen § 8. In der Begründung bedarf es keiner Änderung.

Für die Fraktionen:

Blechschmidt	Becker	Rothe-Beinlich